

Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

An die
Leitungen von Pflegeeinrichtungen
und
besonderen Wohnformen für Menschen mit
Behinderungen

Schwerin, den 15. Januar 2021

Anfragen zur ordnungsgemäßen Impfaufklärung

Sehr geehrte Damen und Herren,

viele Einrichtungen der Pflege und besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen erhalten in diesen Tagen Schreiben von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten oder anderen Interessensvertretungen allen voran im Zusammenhang mit der Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2. Hierzu möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Seit mehr als einem Jahr stellt das Coronavirus SARS-CoV-2 die Menschheit vor bislang völlig unbekannte Herausforderungen. Ihnen zu begegnen macht Maßnahmen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erforderlich, die oftmals schwer erträglich, gleichwohl jedoch unerlässlich sind. Viele dieser Maßnahmen dienen dem Schutz der vulnerabelsten Gruppen innerhalb unserer Gesellschaft. Sie als Einrichtungsleitung tragen durch Ihre unermüdliche und engagierte Arbeit sowie Ihren fürsorglichen und zugleich kreativen Umsetzungen der vorgesehenen Maßnahmen in der Praxis einen erheblichen Anteil dazu bei, die trotz der derzeit schwierigen Situation bestmögliche Versorgung der Ihnen anvertrauten Menschen sicherzustellen.

Der 21. Dezember 2020 markiert den Beginn einer neuen und hoffnungsschürenden Phase in der Bekämpfung der Pandemie. An diesem Tag hat die Europäische Kommission aufgrund der Empfehlung der Europäischen Arzneimittelagentur den ersten Impfstoff gegen das Coronavirus zugelassen. Ein zweiter Impfstoff wurde am 6. Januar 2021 zugelassen, die Zulassung eines dritten Impfstoffes steht kurz bevor.

Wie zum Coronavirus selbst, stellen sich selbstverständlich auch zum mit den nunmehr hiergegen zugelassenen Impfstoffen ganz grundlegende Fragen. Auch wenn die nun angelaufene Impfkampagne einen bislang einzigartigen Kraftakt darstellt, ist es richtig und erforderlich, diese Fragen möglichst zu beantworten. Es besteht daher ein ausgesprochen hohes Engagement aller hiermit befassten Akteure, vollumfänglich über die Impfstoffe, ihre

Wirkweise und Wirksamkeit, das Impfprocedere sowie potentielle Nebenwirkungen aufzuklären.

Die Aufklärung jeder einzelnen Person durch die jeweilige Impfpfärztin oder den jeweiligen Impfarzt stellt eine von mehreren wesentlichen Maßnahmen dar, die eine medizinisch, gesundheitlich und rechtlich einwandfreie Impfung der Bevölkerung sicherstellen sollen. Gleichwohl ist mit Start der bundesweiten Impfkampagne zu beobachten, dass verschiedenste Interessensgruppen im Wege von Anfragen, Schreiben und E-Mails zu einer erheblichen Verunsicherung der Einrichtungsleitung, des Personals, der Bewohnenden, der Betreuerinnen und Betreuer sowie von Angehörigen beitragen. Es besteht der wissenschaftliche Konsens, dass eine Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 der derzeit mit Abstand vielversprechendste Weg ist, die pandemische Situation nachhaltig zu beenden. Hierfür kommt es aber auf eine entsprechende Impfbereitschaft innerhalb der Bevölkerung an.

Die hier bekannten Anfragen, Schreiben und E-Mails sind dazu geeignet, Zweifel und Misstrauen in Bezug zum Impfstoff selbst, der Impfaufklärung oder den rechtlichen Voraussetzungen für eine wirksame Impfeinwilligung hervorzurufen und damit die Impfbereitschaft zu untergraben. Dies liegt regelmäßig am vorgetragenen Inhalt, der häufig den bislang bekannten medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen teils erheblich widerspricht ohne hierüber jedoch einen Nachweis zu führen, der einer Überprüfung zugänglich ist oder einer solchen standhält.

Mitunter wird dies zusätzlich dadurch verstärkt, dass sich für den Inhalt eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt verantwortlich zeichnet. Für diese Fälle ist darauf hinzuweisen, dass ein anwaltlich geltend gemachter Auskunftsanspruch allenfalls dann denkbar ist, wenn die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt **ganz konkret** die Interessen einer Ihrer Bewohnerinnen oder Bewohner vertritt und dies durch ein entsprechendes Dokument – insbesondere eine Vollmacht, die durch die zu vertretende Person ausgestellt wurde – nachweisen kann. Nur in diesen Fällen ist zu prüfen, ob eine Verpflichtung zur Auskunft grundsätzlich bestehen könnte. In den übrigen Fällen kann vor dem Hintergrund der derzeit ohnehin starken Belastung in den Einrichtungen der Pflege und besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen von einer Reaktion sehr wohl abgesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Stefan Schinkitz